Zusammenfassung und Ergebnisse

Objekttyp: Chapter

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Band (Jahr): 48 (1986)

Heft 2

PDF erstellt am: 22.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Mir selber verfechte vo nun a üses Recht, Mir sy jitz, wie d'Manne, es männlichs Wyberg'schlecht. E Schnauz in alle Ehre darf Niemer meh is wehre; Auch trage mer Hose, jitz sy-ni-is d'Gloschli z'schlecht.

No fehlt is zum «Fortschritt» nur no ne Luserey!
Mir brummle u wäffele, bis mir si o no hey:
I Grosse Rath is z'wähle,
zum Militär is z'zähle,
das g'hört is – sans doute – süst sy mer no nit frei.

Auch sött me üs Fraue zu alle-n-Aemtere lah!
Es würdi – bim Dütschel! – mängem besser gah!
Mir thüe o gern regiere,
und der Pantoffel z'führe
verstah mir noh besser als Mänge Obena!

Jitz gilt es! nur muthig und listig manövrirt!
So hei mer die Rolle der G'schlechter bald changirt:
Die Männer thut me führe,
Mir Wyber thüe marschire!
Juheissa, ihr Fraue! Mir sy emancipirt!

6 Zusammenfassung und Ergebnisse

Im ersten Kapitel befassten wir uns mit der Geschlechtsvormundschaft. Es wurde gezeigt, dass im alten Bern die Frauen sich zwar in einer sehr untergeordneten Stellung befanden, aber nicht handlungsunfähig waren. Aus Beschränkungen, denen die Witwen zum Schutze ihrer Kinder unterworfen waren, entwickelte sich die Geschlechtsvormundschaft für alle nicht verheirateten, volljährigen Frauen (während die Verheirateten ihren Mann als Vormund, als Beschützer, eben als Vorsteher des «ganzen Hauses» hatten). 1826 wurde mit dem neuen Zivilgesetzbuch die Geschlechtsbeistandschaft eingeführt, womit den Frauen das Recht auf die Verfügung über ihre Einkünfte gegeben wurde. Der Beistand hatte vor allem darüber zu wachen, dass sich das Vermögen nicht verminderte. Diese Erweiterung der Rechte fand in der Praxis keine vollständige Anwendung. Die Vormundschaftsbehörden teilten den Frauen ihre neuen Rechte meist gar nicht mit und hielten sie weiter unter der Tutel. Der Widerstand dagegen kam zuerst aus dem Jura. Der unter der französischen Besetzung eingeführte Code Civil hatte die

Frauen in der Handlungsfähigkeit den Männern gleich gestellt. Das änderte sich wieder: Der Jura kam 1815 zum Kanton Bern, und 1826 wurde dessen Vormundschaftsordnung auch für diesen Landesteil verbindlich erklärt. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften 1839 im Jura war eine politische Entscheidung der Berner Regierung; mit dieser freiwilligen Massnahme sollte dazu beigetragen werden, die dort ausgebrochene Unzufriedenheit zu besänftigen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte schon damals im Grossen Rat die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften für den ganzen Kanton beschlossen werden können. Eine von der Rechtsgleichheit aller bernischen Frauen inspirierte Motion (1843) wurde schubladisiert. Der Anstoss zur Aufhebung der Beschränkung kam von den Betroffenen, den Frauen selber. Sie benutzten die Verfassungsrevision von 1846 als Gelegenheit, eine Denkschrift an den Verfassungsrat einzureichen. Ihr Verfasser, Amtsnotar Hänni, reichte sie jedoch erst ein, als eine «Doppelgängerin» der Denkschrift den zuständigen Justizdirektor schon zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs veranlasst hatte. Die beiden Petitionen sind von einer naturrechtlichen und praxisbezogenen Argumentation getragen, sie spiegeln die Empörung, Ungeduld und Betroffenheit, aber auch den Mut der Frauen. In der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat am 25. Mai 1847 konnten wir bis auf den jungen Grossrat Bützberger, der eine merkwürdig inkonsequente Mittelstellung vertritt, zwei Positionen feststellen: die Fortschrittlichen, die das Eintreten und die Emanzipation befürworten, und die Konservativen, die beides ablehnen. Die Konservativen erachten die zur Diskussion stehenden Beschränkungen als im Wesen des weiblichen Geschlechts begründet und befürchten weitere Nachteile vor allem wegen der Rechtsveruneinheitlichung und der Rechtsunsicherheit. Nach ihnen wäre höchstens ein schrittweises Vorgehen angebracht. Die Fortschrittlichen meinen, dass die Frauen es selbst wollen und auch können, was sich in der Praxis zum Beispiel im Jura erwiesen habe. Die Zeit sei jetzt auch im alten Kantonsteil reif, Rechtsgleichheit und die (finanzielle) Entlastung der Vormundschaftsbehörden sprächen dafür. Das Eintreten wird mit 91:27 Stimmen beschlossen und das Gesetz am 27. Mai 1847 ohne grosse Änderungen verabschiedet.

7. Anhang

"Die Emanzipation der Frauen.

Letzten Dienstag ist also dieser von manchen unserer Mitbürgerinnen sehnlichst erwartete Beschluss genommen worden, und am 1. Juli werden sämmtliche voll-jährige Weibspersonen des alten Kantons bezüglich ihrer privatrechtlichen Handlungsfähigkeit den Männern gleichgestellt sein. Dass dieser Gegenstand keine politische Parteifrage war, noch sein konnte, geht u. a. daraus hervor, dass sich zu